

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, am 17. April 2003

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ: 21.119/8-1/03 31.03.2003

Unser Zeichen:
V/2-42003/N/A-26

Durchwahl:
8581

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Teil I – Änderungen in der Kranken- und Unfallversicherung

Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionisten

Derzeit gilt im Allgemeinen ein Beitragssatz von 3,75%, für Pensionisten nach dem BSVG von 4,25%. Nunmehr soll in zwei Schritten zu je 0,5% bis 2005 dieser Beitragssatz auf 4,75% angehoben werden. Für bäuerliche Pensionisten entfällt die zweite Anhebung, sodass für alle Versichertengruppen ab 1.1.2005 ein einheitlicher Satz von 4,75% besteht.

Auf Grund der angespannten finanziellen Situation der bäuerlichen Krankenversicherung wurde mit dem bäuerlichen Sozialpaket im Zuge des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000 (SRÄG 2000) der Beitragssatz bereits von 3,75% auf 4,25% angehoben. Ziel des Maßnahmenpaketes war unter anderem die Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der bäuerlichen Krankenversicherung.

Generell ist zu bemerken, dass der Aufwand für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung speziell bei der älteren Bevölkerung besonders hoch ist. Angesichts der steigenden Lebenserwartung wird dieser Aufwand auch in den nächsten

Jahren noch weiter ansteigen. Es besteht weiters kein Zweifel, dass mit dem gegenwärtigen Beitragssatz von 3,75 bzw. 4,25% keine „Kostenwahrheit“ besteht. Aus diesem Grund kann die vorgesehene Anhebung mitgetragen werden, zumal dadurch der Solidargedanke zwischen den Altersgruppen nicht verloren geht und ein Schritt hin zur Abgeltung der tatsächlichen Kosten vollzogen wird.

Bezogen auf die bäuerlichen Pensionisten ist darauf hinzuweisen, dass sie einen Solidarbeitrag von 0,5% leisten.

Parallel zur Anhebung des KV-Beitragssatzes der Pensionisten soll der „Hebesatz“ von 439% auf 403% gesenkt werden. Mit diesem Prozentsatz wird das Beitragsaufkommen aus der Krankenversicherung mit Bundesmitteln erhöht und vom PV- an den KV-Träger überwiesen. Es wird mit dem für Versichertengruppen unterschiedlichen Hebesatz den strukturellen bzw. demographischen Verhältnissen einer Berufsgruppe Rechnung getragen. In Kombination mit der Erhöhung der KV-Beiträge der Pensionisten bewirkt diese Reduktion des Überweisungsbetrages eine Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Krankenversicherung. Durch diese Maßnahme werden die Mittel der bäuerlichen Krankenversicherung reduziert, sodass die Präsidentenkonferenz diese Maßnahme ablehnt.

Angleichung des Beitragssatzes der Arbeitnehmer

Mit der Angleichung der bisher unterschiedlichen Beitragssätze der Arbeitnehmer mit einem Beitragssatz von einheitlich 7,3% wird ein weiterer Schritt zur Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten vollzogen. Für die Angestellten bedeutet dies eine Anhebung um 0,4 und für Arbeiter eine Senkung um 0,3 Prozentpunkte, wobei die Mehr- bzw. Minderkosten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgeteilt werden. Diese Maßnahme, mit der die weitere Angleichung der Arbeitnehmerrechte vollzogen wird, ist zu befürworten.

Die Senkung des KV-Beitrags für Landarbeiter wurde bereits im Zuge der Beschlussfassung zum Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2000 (ARÄG 2000) gefordert, und zwar parallel mit der Umsetzung des ARÄG 2000 im Landarbeitsgesetz. Die nunmehr vollzogene Angleichung auf 7,3% bedeutet im Landarbeitsrecht eine Reduktion um 0,6% und wird daher ausdrücklich begrüßt. Es darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass die Umsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen des ARÄG 2000 im Landarbeitsgesetz zwar in Begutachtung gegeben, aber noch nicht beschlossen worden ist.

Ergänzungsbeitrag zur Krankenversicherung

Mit der beabsichtigten Einhebung eines Beitrags von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage für die in der Krankenversicherung versicherten Personen soll die Finanzierung für unfallbedingte Leistungen der Krankenversicherung gesichert werden. Mit dieser Maßnahme soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein erheblicher Teil der Leistungen nach Unfällen nicht von der Unfallversicherung, sondern der Krankenversicherung erbracht wird. Dies trifft insbesondere auf Freizeitunfälle bzw. Sportunfälle zu. Betroffen sind Dienstnehmer, Selbständige, Pensionisten und freiwillig Krankenversicherte, ausgenommen sind lediglich geringfügig Beschäftigte. Liegt eine Mehrfachversicherung vor, so hat der Versicherte für jede Erwerbstätigkeit diesen Ergänzungsbeitrag zu entrichten. Aus administrativen Gründen sind

auch Arbeitslose, karenzierte Arbeitnehmer und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld von dieser Maßnahme ausgenommen.

Die Einhebung eines solchen zusätzlichen Beitrages für Behandlungskosten nach einem Freizeitunfall ist vom Grundsatz her zu akzeptieren. Es sollte allerdings sichergestellt sein, dass eine entsprechende Zweckwidmung der eingehobenen Mittel erfolgt. Aus diesem Grund sollte im Gesetz ein ausdrücklicher Hinweis darauf enthalten sein, dass die Mittel für Leistungen der Krankenversicherung verwendet werden, die von einem „Unfall“ verursacht sind und nur deshalb nicht von der Unfallversicherung erbracht werden, da es sich um keine Arbeitsunfälle handelt. Diese Transparenz sollte, um eine Akzeptanz herzustellen, den Versicherten gegenüber auch gewährleistet sein.

Als problematisch erscheint die bunte Mischung an Ausnahmen von dieser zusätzlichen Pflichtversicherung. Es erscheint systemwidrig, dass einerseits bestimmte der Pflichtversicherung in der KV unterliegende Personengruppen ausgenommen sind, die freiwillig Versicherten hier aber obligatorisch mitumfasst sind.

Mit dem Hochwasserentschädigungspaket im Herbst 2002 wurde unter anderem ein neuer § 53 b dem ASVG hinzugefügt. Darin ist vorgesehen, dass die Dienstgeber bei der AUVA einen Zuschuss beantragen können, wenn diese Entgeltfortzahlung nach Arbeits- und Freizeitunfällen an ihre Dienstnehmer leisten. Wenn es sich um Freizeitunfälle handelt, sollte der Antrag künftig beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

Streichung des Behandlungsbeitrags Ambulanz

Aufgrund der Ineffektivität der Ambulanzgebühr in ihrer bisherigen Form wird die mit 1. April 2003 geplante Abschaffung der Ambulanzgebühr begrüßt.

Abschaffung der Krankenscheingebühr für ASVG-Versicherte; Einführung eines neuen Systems an Selbstbehalten

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die bisher in Geltung befindliche Regelung zur Einhebung der Krankenscheingebühr für ASVG-Versicherte mit 31.12.2003 ausläuft. Frühestens ab 1. Jänner 2004, spätestens mit 30. Jänner 2004, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für alle Krankenversicherungsträger – mit Ausnahme der VA der österreichischen Eisenbahnen – mit Verordnung ein einheitliches System an Kostenbeiträgen festzulegen. Diese Verordnung ist jährlich zu erlassen und bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates des Hauptverbandes sowie der Gesundheitsministerin.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im BSVG mit dem „Behandlungsbeitrag pro ausgestellttem Krankenschein“ ein eigenes Kostenbeitragssystem besteht, das einem fixen Selbstbehalt gleichkommt. Dem Gesetzesentwurf betreffend BSVG ist nicht zu entnehmen, dass dieser Behandlungsbeitrag – so wie jener des ASVG – aufgehoben wird.

Das Problem hierbei ist, dass die Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Kostenbeitrags auch die bäuerliche Sozialversicherung betreffen würde und daher beide Formen des Kostenbeitrages kumulativ zur Anwendung kämen. Dies ist trotz der fi-

nanziellen Lage in der Krankenversicherung aus Sicht der bäuerlichen Versicherten abzulehnen.

Grundsätzlich wird anerkannt, dass ein System von Selbstbehalten Einsparungs- und Lenkungseffekte erzielen kann. Wenn vom Gesetzgeber das berechtigte Ziel einer Harmonisierung angestrebt wird, darf es zu keiner Schlechterstellung einer Berufsgruppe kommen. Als Alternative könnte das bisherige Kostenbeitragssystem im BSVG bestehen bleiben.

Zu Teil II – Änderungen in der Pensionsversicherung

Ein wesentliches Problem für die Sicherung des staatlichen Pensionssystems stellt die Lebensarbeitszeit, die Entwicklung der Erwerbsbevölkerung und die Relation zwischen Erwerbsdauer und Zeiten des Pensionsbezugs dar. Gerade für Österreich besteht speziell unter Berücksichtigung der Beschäftigungsquote bei der Gruppe der über 55- bzw. 60-Jährigen ein akuter Nachholbedarf. Dementsprechend weist die Europäische Kommission in ihren Empfehlungen zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien unter Bezugnahme auf Österreich auf diese Situation hin.

Kernstück dieser Reform ist die schrittweise Aufhebung der vorzeitigen Alterspensionen bis 2009. Betroffen ist die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer, die Gleitpension sowie die vorzeitige Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit. Letztere soll in das System der Arbeitslosenversicherung übergeführt werden. Im Zuge der Aufhebung der Frühpensionen werden verschiedene Begleitmaßnahmen getroffen, die das künftige Pensionssystem auf gesicherte Grundlagen stellen, andererseits spezielle Härten bei der Umstellung vermeiden sollen. So wird es im Übergangszeitraum eine Fortschreibung der Regelungen für Personen mit besonders langer Versicherungsdauer geben. Bei der Bemessung der Pension werden sich wesentliche Änderungen ergeben. Es wird unter anderem eine schrittweise Anhebung des Durchrechnungszeitraumes vorgesehen, eine Adaptierung der Abschlags- und Zuschlagsregelungen sowie eine Änderung der Steigerungsbeträge.

Die vorgesehenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Versicherten sind als ein Gesamtpaket zu betrachten und zu bewerten. In diesem Sinne ist aus Sicht der bäuerlichen Interessenvertretung zu den vorgeschlagenen Änderungen folgendes anzumerken:

Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen

Die vorzeitige Alterspension soll generell beginnend mit 1. Juli 2004 auslaufen, die Übergangsfrist bis 1. Oktober 2009 abgeschlossen sein. Nach Ende der Übergangsfrist würde demnach für Frauen ein Antrittsalter von 60 und für Männer von 65 bestehen.

Eine erste Anhebung des Anfallsalters für Frühpensionen ist bereits mit der Pensionsreform 2000 erfolgt. Seitdem gilt für Frauen ein Antrittsalter von 56,5 und für Männer von 61,5 Jahren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wegen der damals festgelegten kurzen Übergangsfrist etliche Anfechtungen wegen vermuteter Verfassungswidrigkeit folgten. Eine endgültige Klärung der Verfassungsmäßigkeit steht noch aus, so dass auch hinsichtlich der vorgesehenen Novellierung

das Risiko einer möglichen Aufhebung besteht. Auch bei einer Bestätigung der Verfassungskonformität der Reform 2000 ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Pensionsreform noch nicht gewährleistet, da die vorgesehenen Eingriffe in das bestehende Recht um vieles größer sind als bei der Reform 2000. Eine derart umfassende Reform mit so weitreichenden Eingriffen in die Lebenssituation der einzelnen Versicherten sollte daher unbedingt genauestens auf ihre Verfassungskonformität geprüft werden. Auf Grund der vorgesehenen Übergangsfristen, vor allem aber wegen des Bündels an begleitenden Maßnahmen, kann eine Verfassungswidrigkeit nicht ausgeschlossen werden. Es müsste der Beginn der Übergangszeit verschoben und/oder der Übergangszeitraum ausgedehnt werden, um zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Verfassungskonformität zu erhöhen.

Nicht enthalten in der vorliegenden Pensionsreform ist die angestrebte Harmonisierung und Neuordnung der Invaliditätspensionen. Eine Reform ist speziell für die bäuerliche Erwerbsbevölkerung von großer Bedeutung, da dieser Berufsgruppe – neben ungelernten Arbeitern – der geringste Berufsschutz zukommt. Es sollte daher möglichst rasch eine entsprechende Neuordnung der Pensionen auf Grund von Erwerbsunfähigkeit in Angriff genommen werden, wobei es zu einem harmonisierten Erwerbsunfähigkeitsbegriff unter Verbesserung der rechtlichen Ausgangssituation der bäuerlichen Versicherten kommen sollte. Entscheidend muss der Gesundheitszustand und nicht das Alter sein.

Da die Anhebung der Lebensarbeitszeit aber unabdingbar ist, um das gegenwärtige Pensionssystem dauerhaft zu sichern, ist die grundsätzliche Zielsetzung seitens der Präsidentenkonferenz zu befürworten.

Übergangsregelungen für Personen mit besonders langer Versicherungsdauer

Die vorzeitigen Alterspensionen sollen generell bis 2009 angehoben werden. Für diesen Zeitraum soll es allerdings weiterhin ermöglicht werden, dass Frauen mit 56,5 und Männer mit 61,5 Jahren in Pension gehen, wenn sie auf Grund ihrer langen Erwerbstätigkeit zumindest 40 bzw. 45 Beitragsjahre erworben haben. Diese Regelung gilt für weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1953 und für männliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1948 geboren sind. Weiters ist vorgesehen, dass der Sozialminister per Verordnung in den Jahren 2006 bis 2008 den Steigerungsbetrag für diese Gruppe schrittweise von 2% auf 1,78% zu senken hat. Gemäß der Übergangsregelung ist es daher dieser Personengruppe bis Ende 2009 möglich, mit spätestens 56,5 bzw. 61,5 Jahren in Pension zu gehen.

Die grundsätzliche Fortschreibung dieser Regelung ist im Prinzip zu begrüßen, da eine Anhebung des Antrittsalters als unbillige Härte empfunden werden würde. Es ist allerdings zu bedauern, dass für diese Personengruppe keine brauchbare Lösung im Dauerrecht gefunden wurde und die Maßnahme mit Ende 2009 auslaufen soll. Ab 2010 würde dann auch für diese Versichertengruppe die generelle Regelung mit einem Antrittsalter von 60 bzw. 65 Jahren zur Anwendung kommen.

Ein Widerspruch zur generellen Regelung besteht im Punkt der schrittweisen Anhebung des Steigerungsbetrags durch Verordnung. Zur Kritik betreffend Steigerungsbetrag darf auf den nächsten Punkt verwiesen werden. An dieser Stelle ist auch zu kritisieren, dass die Anhebung als Verordnungsermächtigung formuliert wurde, bei der generellen Regelung hingegen eine gesetzliche Fixierung vorgesehen wurde. Diese

Verordnungsermächtigung lässt offen, wann und in welchen Schritten diese Kürzung des Steigerungsbetrags vorgenommen wird, was nicht unbedingt das Vertrauen der Versicherten in das System stärken würde. Zu begrüßen ist andererseits, dass die Kürzung des Steigerungsbetrags zeitverzögert und einschleifend vorgenommen werden soll.

Eine Verbesserung sollte für weibliche Versicherte dahingehend getroffen werden, dass es zu einer spürbaren Anhebung der anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung kommt. Andernfalls würden nur wenige Frauen von der Übergangsregelung profitieren können.

Neuordnung des Steigerungsbetrags sowie des Systems der Zu- und Abschläge

Mit der Senkung des sogenannten Steigerungsbetrags soll erreicht werden, dass die Nettoersatzrate von 80% der Bemessungsgrundlage nicht bereits nach 40 Jahren ($40 \times 2\%$), sondern erst nach 45 Jahren ($40 \times 1,78\%$) erreicht wird. Diese Maßnahme soll ab 1. Jänner 2004 gelten, und zwar ohne Stichtag oder Übergangsregelung. Zur Ausnahme für bestimmte Versichertengruppen darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

Parallel mit dieser Maßnahme sollen die Abschläge bei früherer Inanspruchnahme der Pension und die Zuschläge bei längerer Erwerbstätigkeit auf 4,2% vereinheitlicht werden. Die Abschläge sollen mit maximal 15% gedeckelt werden. Mit diesen Maßnahmen soll der steigenden Lebenserwartung Rechnung getragen werden und der zum Pensionsantritt prognostizierten Bezugsdauer einer Pension. Berechnet werden die Zu- und Abschläge nicht mehr auf Basis der Bemessungsgrundlage, sondern nach der berechneten Pensionsleistung, wodurch sich ein jeweils niedrigerer Wert ergeben würde.

Die vorgesehene Kürzung der Steigerungsbeträge wird von der Präsidentenkonferenz in der vorliegenden Form abgelehnt. Da die Reduzierung mit 1. Jänner 2004 voll zur Anwendung kommt, würde die Kürzung alle in die Pensionsberechnung einfließenden, zum Teil bereits sehr lange zurückliegenden Versicherungsjahre betreffen. Eine derart umfassende Rückwirkung sollte im Sinne des Vertrauensschutzes vom Gesetzgeber nicht vorgenommen werden. Es sollte eine entsprechende Einschleifregelung bei der Reduzierung vorgenommen werden. Bezüglich der Rückwirkung sollte zumindest ein Stichtag festgelegt werden, um lange zurückliegende Zeiten, die ohnedies in vielen Fällen bereits schlecht bewertet werden, nicht noch zusätzlich zu entwerten. Dies ist auch für die Gruppe der bäuerlichen Versicherten von Bedeutung, da in dieser Berufsgruppe frühere Versicherungszeiten generell niedrig sind. Bezüglich einer möglichen Einschleifregelung darf auf das Modell für Personen mit besonders langer Erwerbstätigkeit verwiesen werden, wobei die Regelung nicht per Verordnung, sondern gesetzlich fixiert werden sollte.

Die als Bonus-Malus-System bestehenden Zu- bzw. Abschlagsregelungen sollen die Versicherten dazu motivieren, länger im Erwerbsleben zu verbleiben. Außerdem erfordern versicherungsmathematische Grundsätze ein solches System. Es ist allerdings fraglich, ob mit dem vorgesehenen Modell dieser Effekt in ausreichendem Maße erzielt werden kann. Einerseits werden die Abschläge nach der berechneten Pensionsleistung, und nicht nach der (höheren) Bemessungsgrundlage bewertet, was

aus Sicht der Versicherten zu begrüßen wäre. Andererseits ist auch die Bonusregelung zu schwach, um den nötigen Anreiz für längere Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes

Nach geltendem Recht bemisst sich die Pensionshöhe nach den besten 15 (bei Frühpensionen den besten 18) Beitragsjahren. Es ist vorgesehen, diesen Durchrechnungszeitraum beginnend mit 2004 um jeweils 12 Monate zu erhöhen, sodass ab dem Jahr 2028 ein Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren zur Anwendung kommt.

Diese Maßnahme ist ebenfalls vom Grundsatz her zu akzeptieren, da im Dauerrecht ein Gleichklang der Versicherungsverläufe hergestellt wird. Auch ist ein ausreichend großer Übergangszeitraum vorgesehen. Es wird damit faktisch die gesamte Lebensarbeitszeit zur Berechnung herangezogen.

Im Detail bringt diese Regelung bestimmten Versicherten, etwa Angestellten, starke Einbußen. Es ist insbesondere notwendig, die zum Teil weit zurückliegenden Beitragsjahre stärker aufzuwerten. Im System der bäuerlichen Sozialversicherung ist dies vor allem deshalb erforderlich, da im Regelfall der Einheitswert als Bezugsgröße herangezogen wird.

Einer speziellen Absicherung bedarf die Berechnung der künftigen Bäuerinnenpensionen, die im Jahr 1992 eingeführt wurde. Zur Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung darf auf den folgenden Punkt verwiesen werden.

Es sollte daher zum einen eine verbesserte Aufwertung von alten Beitragszeiten vorgesehen werden. Zum anderen sollte es aus Sicht der bäuerlichen Interessenvertretung gewisse Abfederungen bei der Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes geben, um soziale Härten zu vermeiden. So wäre etwa denkbar, dass eine bestimmte Mindestzahl der jeweils schlechtesten Jahre nicht zur Berechnung herangezogen wird.

Verbesserung der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung

Zeiten der Kindererziehung sollen künftig nicht bloß mit 18, sondern mit 24 Monaten pro Kind als Beitragszeiten anerkannt werden. Diese Maßnahme ist im Sinne einer verbesserten Pensionssicherung für weibliche Versicherte zu begrüßen.

Zu kritisieren ist, dass diese Maßnahme nicht – wie etwa die vorgesehene Kürzung des Steigerungsbetrages – rückwirkend für alle Zeiten der Kindererziehung gelten soll, sondern ab dem Zeitpunkt der Geltung des Kinderbetreuungsgeldes. Um vor allem die schlechter bewerteten, zurückliegenden Zeiten ausreichend zu honorieren, sollte diese erhöhte Anrechnung für alle erworbenen Zeiten der Kindererziehung gelten. Weiters sollte die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beitragszeiten auf einen Durchschnittsverdienst angehoben werden. Derzeit gilt als Bezugsgröße der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende.

Die Verbesserung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist im Sinne der obigen Ausführungen speziell für Bäuerinnen von großer Bedeutung.

Verschiebung des Zeitpunktes der Valorisierung

Künftig soll die erstmalige Anpassung der Pensionen erst im 2. Jahr des Pensionsbezuges erfolgen, und nicht – wie bisher – im 1. Jahr nach dem Stichtag. Es ist darauf hinzuweisen, dass für Selbständige keine den Arbeitnehmern vergleichbare Überbrückungshilfe wie die „Abfertigung Neu“ existiert. Es wird daher angeregt, diese Maßnahme nur für jene Pensionen anzuwenden, deren Stichtag in der zweiten Jahreshälfte liegt.

Erstattung der Beträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Haben Versicherte im Vertrauen auf eine Frühpension Zeiten nachgekauft, so sollen diese zurückerstattet werden, sofern sie nicht anspruchs- oder leistungswirksam werden. Diese Maßnahme wird im Sinne des Vertrauensschutzes daher begrüßt.

Absenkung des fiktiven Ausgedinges

Der Entwurf sieht beginnend mit 2004 eine stufenweise Absenkung des fiktiven Ausgedinges in Jahresschritten von derzeit 27% auf 20% im Jahr 2009 vor.

Die Absenkung des bei der Ausbezahlung von Ausgleichszulagen anzurechnenden Ausgedinges in diesem Ausmaß entspricht einer langjährigen Forderung der bäuerlichen Interessenvertretung und wird daher ausdrücklich begrüßt. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass auf Grund des Strukturwandels Ausgedingeleistungen nicht mehr im Ausmaß früherer Jahre geleistet werden (können). Die Absenkung ist auch damit gerechtfertigt, dass durch die Koppelung an den Ausgleichszulagenrichtsatz und der jährlichen Aufwertung desselben, eine unverhältnismäßige Erhöhung des Ausgedinges verbunden war. Mit der Anrechnung von künftig 20% wird aber im Grundsatz anerkannt, dass die Ausgedingeleistung als spezifischer Teil der bäuerlichen Altersvorsorge nach wie vor einen wichtigen Stellenwert aufweist.

Aus Anlass des vorliegenden Novellenentwurfes bringt die Präsidentenkonferenz noch folgende Novellierungswünsche vor:

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a BSVG ist ebenso wie in § 27 Abs. 1 ASVG ein statischer Verweis auf das Landarbeitsgesetz 1994, BGBl. Nr. 194 bzw. auf „Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287,“ enthalten. In beiden Fällen ist ein statischer Verweis gegeben. Die Änderung des Landarbeitsgesetzes durch BGBl I 143/2002 steht in direktem Zusammenhang mit der Versicherungspflicht bäuerlicher Nebentätigkeiten nach dem BSVG und ist auch in zeitlichem Zusammenhang mit der damaligen BSVG-Novelle beschlossen worden. Es ist ein Versehen, dass nicht gleichzeitig § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a BSVG geändert wurde.
Die Präsidentenkonferenz ersucht den Verweis in der Form zu ändern, dass ein Verweis auf das Landarbeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und verlangt dringend eine Bereinigung dieses Problems, damit die Vollziehung in der beabsichtigten Weise erfolgen kann.
2. Der Beirat ist berechtigt, durch Wahl Vertreter zu nominieren, die berechtigt sind, an den Sitzungen der Ausschüsse des Vorstandes mit beratender Stimme

- 9 -

teilzunehmen. Diese Personen erhalten einen Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten, nicht jedoch ein Sitzungsgeld. Es sollte für diese Personen eine Regelung geschaffen werden, die jener des ASVG bzw. GSVG entspricht.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl